

**DIE
JOHANNITER**



Die Johanniter, Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Abteilung IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegen-
heiten und Gesundheitsberufe)
Stubenring 1
1010 Wien

Im E-Mail-Wege an: alexandra.lust@sozialministerium.at, barbara.lunzer@sozialministerium.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel/Fax DW
T +43 1 4707030-5710
F +43 1 4707030-3979
M +43 676 83112810

E-Mail
robert.brandstetter@johanniter.at

**Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle**

Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien

T +43 1 4707030
F +43 1 4707030-3979
wien@johanniter.at
www.johanniter.at

Datum
Wien, am 26. Juni 2019

**do. Schreiben vom 9.5.2019, GZ: Geschäftszahl: BMASGK-92250/0037-IX/2019
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-
Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und
Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das
Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert
werden; allgemeines Begutachtungsverfahren und Begutachtungsverfahren im
Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der oben angeführ-
ten Sammelgesetznovelle und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Die Johanniter begrüßen grundsätzlich die Intention der Novelle, die Strafverfolgung durch
Erweiterung der Anzeigepflicht für qualifizierte Straftaten zu verbessern und damit die Si-
cherheit und den Schutz von PatientInnen und KlientInnen zu fördern.

In der Folge wird auf die inhaltlich gleichlautenden Artikel 2 und Artikel 8 eingegangen, da in
erster Linie von diesen Normen erfasste Berufsgruppen bei den Johannitern beschäftigt wer-
den.

1. Die Änderungen zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und Sanitätergesetz
sehen eine Anzeigepflicht nur bei in Ausübung der beruflichen Tätigkeit vor. Eine An-
zeigepflicht in Ausübung der Tätigkeit von SanitärerInnen § 14 Abs. 1 Zi 1 und 3
SanG (als Soldat im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter, Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder
als Zivildienstleistender) ist von der Novelle nicht vorgesehen. Ein klarstellender Hin-
weis dazu in den Erläuterungen wäre hilfreich.

Der Entfall der Anzeigepflicht bei nicht berufsmäßiger Ausübung kann dadurch begründet sein, dass der Ausbildungsaufwand für Sanitäter und Angehörige künftig beträchtlich steigen wird: Es werden Schulungen über die anzuzeigenden Straftatbestände und die Abgrenzung von den nicht der Anzeigepflicht unterliegenden Straftatbeständen erforderlich sein. Wesentliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden den Angehörigen der Gesundheitsberufe zu vermitteln sein, um ihnen das Rüstzeug mitzugeben, das Vorliegen der Anzeigepflicht zu erkennen und dieser nachzukommen.

Im § 43 Sanitätergesetz (Berufsmodul) und in der Sanitätergesetz-Ausbildungsverordnung zum Berufsmodul werden Ergänzungen dazu notwendig sein, da die Vermittlung der strafrechtlichen Grundlagen für die Anzeigepflicht bisher nicht vorgesehen sind. Würde die Anzeigepflicht auch auf nicht berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit von SanitäterInnen erweitert, wäre auch der Inhalt „Berufsspezifische rechtliche Grundlagen“ im Modul 1-Theoretische Ausbildung zu erweitern.

2. Zu den Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

- a. Der Entfall der Anzeigepflicht im Fall, dass die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, ist einerseits hilfreich und notwendig, um eine Beratungs- oder Betreuungstätigkeit nicht zu unterbinden, wenn strafrechtliche Konsequenzen drohen.
Andererseits kann die Interpretation für die Normunterworfenen auch sehr schwer werden: Entfällt eine Anzeigepflicht etwa dann, wenn Verletzte oder Erkrankte Personen künftig nicht mehr wagen, rettungsdienstliche oder pflegerische Hilfe anzufordern, wenn dadurch Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung droht.
- b. Zur Bestimmung zum Entfall der Anzeigepflicht für Berufsangehörige, die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben und eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diese eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist:
 - Je nachdem, ob eine Erweiterung der Anzeigepflicht auch bei nicht beruflicher Ausübung einer Tätigkeit (zB. Ehrenamtlich, Zivildienste, Soldat, etc.) sollte diese Bestimmung angepasst werden.
 - Es sollte klargestellt werden, dass schon mit der Meldung an den Dienstgeber (bzw. besser Rechtsträger der Einrichtung) die Anzeigepflicht auf den Rechtsträger übergeht. Es ist den Angehörigen der Gesundheitsberufe nicht zuzumuten, zu überprüfen, ob die Dienstgeber (Rechtsträger) die Anzeige auch tatsächlich bei der Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft vorgenommen haben.
- c. Bei Verdachtsfällen, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, wurde in der Novelle richtig darauf Bedacht genommen, dass Anzeige dann unterbleiben können, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzein-



richtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

In Fällen von Vergewaltigung von Erwachsenen weisen Experten darauf hin, dass sofort eingeleitete strafrechtliche Ermittlungen die Traumatisierung von Opfern verschlimmern können. Im Vordergrund sollte vorerst die medizinische und psychologische Hilfe, die Beweissicherung durch ärztliche Untersuchung und Dokumentation sowie die medizinische Nachsorge stehen. Nach Wiedererlangung des selbstbestimmten Handelns und der Kontrolle der weiteren Schritte sollte dem Opfer die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige obliegen.

Es wird angeraten, dazu Expertenmeinungen einzuholen und eine Anzeigepflicht für Angehörige von Gesundheitsberufe dahingehend zu prüfen.

- d. Um eine Kumulation von Anzeigen derselben Verdachtsfälle bei der Versorgung von Personen hintanzuhalten, sollte eine Anzeigepflicht für Angehörige von Gesundheitsberufen dann entfallen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt beim Einsatz anwesend waren; die Anzeigepflicht sollte dann auf die Ärztin bzw. den Arzt übergehen.
- e. In gleicher Weise sollte beim Zusammenwirken von mehreren Angehörigen von Gesundheitsberufen, die bei verschiedenen Rechtsträgern tätig sein können, zur Bewältigung desselben (zB rettungsdienstlichen- oder pflegerischen) Einsatzes klargestellt werden, wer die Anzeigepflicht übernimmt, um kumulierenden Anzeigen desselben Tatbestandes zu vermeiden.
Vorgeschlagen wird, die Anzeigepflicht dem höchstqualifizierten Angehörigen eines Gesundheitsberufes, bei gleicher Qualifikation dem Dienstältesten zu übertragen und in den Einsatz- oder Pflegedokumentationen zu vermerken, wem die Anzeigepflicht übertragen wurde.
- f. Im Fall der Hospitalisierung von Personen wäre es ebenfalls hilfreich, die Anzeigepflicht zur Vermeidung von kumulierenden Anzeigen zu regeln: Die Anzeigepflicht sollte in diesem Fall der übernehmenden Krankenanstalt obliegen, wenn die den Patienten übergebenden Angehörigen der Gesundheitsberufe bei der Übergabe der PatientInnen auf die Verdachtsmomente hingewiesen haben und dies in der Einsatzdokumentation festgehalten wurde.

Mit den besten Grüßen

Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer